

910/0004/2026

Sachbearbeitung: Abteilung 910
Christiane Diehl
Az:
Datum: 10.04.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	Entscheidung	

Wahl der Schriftführerin und der Stellvertretungen

Beschlussvorschlag:

Zur Schriftführerin der Stadtverordnetenversammlung wird Frau Christiane Diehl gewählt.

Als Stellvertretungen werden

Frau Lisa Wall
Herr Bastian Junkermann
Frau Alisa Bertaloth
Frau Andrea Schickedanz

gewählt.

Begründung:

Nach § 61 HGO muss über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Niederschrift angefertigt werden. Seitens der Stadtverordnetenversammlung ist daher eine Schriftführung und – zweckmäßigerweise – mindestens zwei Stellvertretungen zu wählen.

Bei der Wahl der Schriftführung handelt es sich nur um eine Stelle, es ist daher nach § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit zu wählen. Wenn niemand widerspricht, kann die Stadtverordnetenversammlung durch Zuruf oder Handaufheben abstimmen; ansonsten ist schriftlich und geheim zu wählen.

Sollten mehrere Stellvertretungen gewählt werden, handelt es sich dann um gleichartige unbesoldete Stellen, die in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO zu besetzen sind.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Haben sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 KWG).

Es ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, ob ein Mitglied aus der Stadtverordnetenversammlung, Verwaltungsmitarbeitende oder Bürgerinnen/Bürger als Schriftführerinnen/Schriftführer bestellt werden. Es können auch solche städtischen Bedienstete gewählt werden, die ihren Wohnsitz nicht in Groß-Umstadt haben vgl. § 61 Abs. 2 HGO.